



## Richtlinie Kleintierhaltung - Kaninchenhaltung

### 1. Allgemeines

Regelungen für die Haltung von Kleintieren – Kaninchen – gelten nur dann wenn mehr als drei Zuchttiere oder mehr als 20 Masttiere gehalten werden und wenn eine Gewinnerzielungsabsicht zu erkennen ist.

### 2. Haltung

Die Tiere sind so zu halten, insbesondere sind Stall und Auslauf so zu gestalten, dass ein artgemäßes Verhalten möglich ist. In jedem Fall sind die Tiere – außer in der Säugezeit der Zibben – in Gruppen zu halten. Die Gruppengröße soll im Stall 40 Mastkaninchen und 5 reproduzierende Zibben nicht übersteigen (Stallfläche - kg/LG/qm max. 10 kg). Im Freiland gilt diese Einschränkung bzgl. Gruppengröße nicht, solange 7,5 kg/LG/qm Weidefläche im Mittel nicht überschritten wird.

### 3. Beschaffenheit Stall

Die Stallhöhe soll mindestens 80 cm betragen, die Grundfläche auf denen die Tiere sich bewegen, kann in unterschiedlichen Ebenen gestaltet sein – eine unterschiedliche Bodenbeschaffung ist zu bevorzugen. In jedem Fall sind Ruhebereiche und Rückzugsmöglichkeiten anzubieten. Jeder Zibbe ist ein eigenes Nest zur Versorgung des Wurfes anzubieten.

### 4. Beschaffenheit Weidefläche, Außenklimabereich

Bei Weidehaltung kann auf einen befestigten Außenklimabereich verzichtet werden. In jedem Fall ist hier der Wechsel der Weiden je nach Jahreszeit und Besatzdichte vorgeschrieben – empfehlenswert ist der tägliche Wechsel der Weide mit ausreichender Vegetationsruhezeit. Bei Stallhaltung besteht die Möglichkeit, einen teilüberdachten Außenklimabereich einzurichten. Der Außenklimabereich muss mindestens 50% der Gesamtbewegungsfläche abdecken. (Summe Stall und Außenklimabereich - kg/LG/qm max. 10 kg)